



Richtlinien für die Überlassung von Schuleinrichtungen für außerschulische Zwecke

I. Allgemeines

1. Grundstücke und Einrichtungen der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Diepholz (Sportstätten, Klassenräume, Gegenstände aller Art usw.), im folgenden als „Einrichtungen“ bezeichnet, können auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinien für außerschulische Zwecke genutzt werden, wenn dadurch die Erfüllung der den Schulen obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.
2. Zulässig sind Nutzungen für
 - a) gemeinnützige Zwecke (wissenschaftliche, sportliche, kulturelle, behördliche usw.) und
 - b) Zwecke, die nicht der Gewinnerzielung dienen.
3. Die Überlassung von Einrichtungen kann abgelehnt werden, wenn
 - a) der Charakter der Veranstaltung, für die die Einrichtungen benutzt werden sollen, grobe Verstöße gegen diese Richtlinien befürchten lässt,
 - b) bei früheren Veranstaltungen des Veranstalters oder eines der Veranstalter Sach- oder Personenschäden eingetreten oder grobe Verstöße gegen diese Richtlinien vorgekommen sind,
 - c) der Veranstalter oder einer der Veranstalter mit der Zahlung des Entgeltes für eine frühere Überlassung oder der Erfüllung von Schadensersatzansprüchen, die sich aus einer früheren Benutzung ergeben haben, im Rückstand ist,
 - d) die Gefahr besteht, dass die Überlassung von Einrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen oder zu Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen könnte oder
 - e) Angaben, auf die es für die Entscheidung über den Antrag auf Überlassung ankommt, unrichtig sind.
4. Parteipolitische Veranstaltungen gelten als Beeinträchtigung des überparteilichen Charakters der Schulen und sind nicht zulässig.
5. Gewerbliche Veranstaltungen, die der Gewinnerzielung dienen, können zugelassen werden, wenn sie auf ausdrücklichen Wunsch der Schule, deren Räume genutzt werden, dort durchgeführt werden. Der Fachdienst 40 des Landkreises prüft und entscheidet im Einzelfall. Erzielte Einnahmen fließen dem Budget des Fachdienstes zugunsten der betroffenen Schule zu.
6. Für die Überlassung der Einrichtungen sind zuständig
 - a) bei Sporteinrichtungen grundsätzlich der Landkreis. Die Übertragung dieser Aufgabe auf die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ist möglich.

- b) bei den übrigen Einrichtungen die jeweilige Schule des Landkreises.
- 7. Für die Überlassung ist ein privatrechtlicher Vertrag abzuschließen. Dieser kann für dauernd und regelmäßig stattfindende Veranstaltungen auf längere Zeit befristet werden.
- 8. Die Überlassung kann davon abhängig gemacht werden, dass der oder die Veranstalter eine Haftpflicht- oder Schadensversicherung zugunsten der Schule abgeschlossen haben oder eine Kautions beim Landkreis hinterlegen, deren Höhe vom Landkreis festzusetzen ist.

II. Entgelt

1. Für die Nutzung von Schulschwimmbädern wird ein Entgelt je Person und Badeinheit erhoben. Die Höhe des Entgelts legt der Landkreis fest. Die Zahlung pauschaler Nutzungsschädigungen auf der Grundlage des festgesetzten Entgelts ist nach Vereinbarung möglich. Wird für bestimmte Zwecke eine zusätzliche Aufheizung des Badewassers erforderlich, sind die dafür entstehenden tatsächlichen Kosten zu erstatten.
2. Für die Nutzung anderer Sportstätten (Sporthallen, Sportfreianlagen, Gymnastikräume usw.) durch Sportvereine wird ein Entgelt nicht erhoben.
3. In allen anderen Fällen sind zu erstatten
 - a) Personalkosten nach den tariflichen Regelungen für den Einsatz des Hausmeisters, soweit dieser wegen der Nutzung von Einrichtungen außerhalb der festgesetzten Dienstzeit erforderlich ist,
 - b) Personalkosten nach den tariflichen Regelungen für Personal, soweit dies - auch während der festgesetzten Dienstzeit - zusätzlich zu stellen ist,
 - c) Kosten der Reinigung, soweit diese wegen der außerschulischen Nutzung zusätzlich anfällt,
 - d) Kosten für Heizung und Beleuchtung, soweit sie speziell für die außerschulische Nutzung entstehen.
4. Die Höhe der nach Nr. 3 zu erstattenden Kosten setzt der Landkreis vor Beginn der Veranstaltung fest. Die Festsetzung pauschaler Nutzungsentgelte ist möglich.
5. Ausnahmen von der Kostenerstattungspflicht sind zulässig
 - a) im Falle der außerschulischen Nutzung für gemeinnützige Zwecke und
 - b) im Falle, dass die Nutzung auf ausdrücklichen Wunsch der Schule des Landkreises, deren Räume genutzt werden, erfolgt.

III. Nutzungsbedingungen

1. Bei der Nutzung der Einrichtungen haben die Nutzer die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen und die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes zu beachten.
2. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines Leiters stattfinden. Dieser ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

3. Der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Nutzung beim Hausmeister über den Zustand und die Beschaffenheit der überlassenen Einrichtungen einschl. der Zugangswege zu unterrichten. Der Landkreis ist vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.
4. Zur reibungslosen Abwicklung von größeren Veranstaltungen können die Gebäude ½ Stunde vor Beginn geöffnet werden, wenn vom Veranstalter das nötige Aufsichts- und Garderobenpersonal gestellt wird.
5. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
6. Der Verkauf von Waren aller Art während des Überlassungszeitraumes durch den Benutzer ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können im Einzelfall vom Landkreis genehmigt werden. Die Genehmigung ist in den Vertragstext mit aufzunehmen.
7. Für die Überlassung von Sportstätten gilt:
 - a) Die jeweils geltende Hallen- oder Platzordnung ist zu beachten. Die Übungsleiter haben die Benutzer der Sportstätte auf die geltende Ordnung hinzuweisen. Dies ist im Falle dauernder und regelmäßiger Nutzung in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.
 - b) Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken in Sportstätten und den Nebenräumen sind für Benutzer und Zuschauer untersagt.
 - c) Verbandskästen für die Erste Hilfe bei Unglücksfällen sind vom Benutzer der Einrichtung zu stellen.
8. Dem Hauspersonal und den Beauftragten der Schule und des Landkreises ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.
9. Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen diese Richtlinien oder wenn Umstände eintreten, die eine Gefahr von Schäden für die Schule, den Veranstalter oder Veranstaltungsteilnehmer darstellen können, kann der Landkreis von dem verantwortlichen Leiter verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abzubrechen. Die überlassenen Einrichtungen sind innerhalb von 30 Minuten zu räumen bzw. zurückzugeben. Die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Entgeltes bleibt bestehen.
10. Gehen die Verstöße oder die Gefahren im Sinne der Nr. 9 von Einzelpersonen aus, so kann der Landkreis von dem verantwortlichen Leiter verlangen, dass diese von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
11. Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Einrichtungen mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt bzw. zurückgegeben sind. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Einrichtungen im ordentlichen Zustand zurückzulassen bzw. zurückzugeben.
12. Durch die außerschulische Nutzung dürfen Veranstaltungen der Schule in keiner Weise gestört werden.

IV. Nutzung in den Ferien

1. Die kreiseigenen Schulsporthallen können in den Schulferien grundsätzlich genutzt werden. Alle anderen schulischen Einrichtungen bleiben in den Ferien grundsätzlich geschlossen.

2. Die außerschulische Nutzung der Sporthallen in den Sommerferien und in der Zeit vom 23.12. bis 02.01. eines jeden Jahres ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a) Der Nutzer oder die jeweilige Gemeinde stellen den Schließdienst und die Kontrolle der Sporthalle sicher und benennen dem Landkreis dafür eine verantwortliche Person.
 - b) Die genutzten Umkleide- und Sanitarräume sind mindestens einmal wöchentlich durch den Nutzer oder die jeweilige Gemeinde auf eigene Kosten zu reinigen.
 - c) Während der Zeit der turnusmäßigen Grundreinigung ist eine außerschulische Nutzung ausgeschlossen.
 - d) Eine Versorgung der Sanitarräume mit Warmwasser erfolgt grundsätzlich nicht. Ausnahmen hiervon sind möglich, soweit die Haustechnik dies im vertretbaren Rahmen ermöglicht und die dadurch entstehenden Kosten von dem Nutzer oder der jeweiligen Gemeinde übernommen werden.
 - e) Die vorstehenden Nutzungsbedingungen sind zwischen Nutzer und Landkreis durch Vereinbarung zu regeln.
3. In den Ferienzeiten ist eine generelle Schließung im Einzelfall vorzunehmen, wenn Reparaturarbeiten dies erfordern. Diese außerordentlichen Schließungen sind den Nutzern rechtzeitig mitzuteilen.

V. Haftung, Rücktritt, Schadensersatz, Vertragsstrafe

1. Jegliche Haftung des Landkreises, der betreffenden Schule oder ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Nutzung und der Beschaffenheit von Einrichtungen erwachsen, sind ausgeschlossen. Der Veranstalter hat alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen darauf hinzuweisen.
2. Der Landkreis ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten. Der Ersatz von dadurch dem Veranstalter etwa entstehenden Schäden wird ausgeschlossen. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - a) die Gefahr besteht, dass die Überlassung von Einrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen oder zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen könnte,
 - b) Angaben im Nutzungsantrag, die für die Überlassung entscheidend sind, unrichtig sind,
 - c) für die Schule ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung besteht. In diesem Fall kann die Genehmigung vom Landkreis spätestens fünf Tage vor der Nutzung widerrufen werden.
3. Jeder Schaden im Sinne von Nr. 1 sowie jeder Schaden an überlassenen Einrichtungen gilt im Verhältnis zwischen Landkreis bzw. Schule und Nutzer als im Verlauf der Nutzungszeit vom Nutzer verschuldet. Ausgenommen sind solche Schäden, die der Nutzer vor Nutzungsbeginn festgestellt und auf die er den Landkreis schriftlich hingewiesen hat oder deren schuldhafte Verursachung durch die betreffende Schule er nachweist.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, den Landkreis, die betreffende Schule und ihre Bediensteten, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtungen von Dritten erhoben werden können.

5. Bei Überlassung von Sportstätten ist in haftungsrechtlicher Hinsicht darauf zu achten, dass alle Benutzer, die nicht den Schutz der Sozialversicherung genießen, den Abschluss einer Unfallversicherung nachzuweisen haben. Die Benutzer erklären darüber hinaus verbindlich, dass sie den Landkreis, die Schulen und ihre Bediensteten von Schadensersatzansprüchen freistellen.
6. Schadensersatz an den Landkreis ist in Geld zu leisten. Eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird nicht gewährt.
7. Werden Einrichtungen nach der Nutzung in so verschmutzten Zustand hinterlassen oder zurückgegeben, dass dem Landkreis, seinen Bediensteten oder den von ihm Beauftragten die Reinigung nicht zugemutet werden kann, so kann der Landkreis vom Veranstalter verlangen, dass er die Reinigung binnen 6 Stunden selbst vornimmt oder auf eigene Kosten vornehmen lässt. Kommt der Veranstalter diesem Verlangen innerhalb der genannten Frist nicht nach, kann der Landkreis die Reinigung zu Lasten und auf Kosten des Veranstalters veranlassen.